

HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

Trainingsordnung der Abteilung Schwimmen

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Ordnung.

Unter dem Begriff Trainingsleiter sind Trainer, Übungsleiter, Assistenztrainer oder Trainerhelfer gemeint.

Diese Ordnung dient zur Erhaltung und Steigerung der Qualität des Trainings sowie zur Regelung einiger als selbstverständlich angesehener Verhaltensweisen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit eines Trainings.

§ 1 Verantwortlichkeit im Training

Der vom Abteilungsleiter beauftragte Trainingsleiter vertritt den Höchster Schwimmverein 1893 e.V. und die Schwimmabteilung und übt somit das Hausrecht aus. Während des Trainings haben sich die Teilnehmer an die Weisungen des vor Ort tätigen Trainingsleiters zu halten.

§ 2 Trainingszeiten

- 1) Als aktueller Trainingsplan gelten die im jeweils aktuellen Wasserspritzer und auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. angegebenen Trainingszeiten. In den Schulferien findet in den Hallenbädern kein Training statt. Besondere Angebote im Vereinsbad werden gesondert durch den HöSV-Newsletter und auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bekannt gegeben.
- 2) Die Teilnehmer haben pünktlich zum Training zu erscheinen. Bei Abwesenheit vom Training ist dieses vorher oder durch einen anderen Trainingsteilnehmer zu Beginn des Trainings zu entschuldigen. Bei dreimalig unentschuldigtem Fehlen ist der Trainer dazu berechtigt den Teilnehmer aus der Trainingsgruppe auszuschließen.

§ 3 Sicherheit und Aufsichtspflicht

- 1) Das Training wird gemeinsam begonnen und beendet. Die Teilnehmer melden sich beim Trainer ab, wenn sie die Trainingseinheit kurzzeitig verlassen müssen (z.B. Toilette).
- 2) Wer, ohne Anmeldung beim Trainingsleiter, das genutzte Schwimmbecken oder Sprungbecken oder die Gymnastikhalle oder die Trainingsstätte betritt oder verlässt, aus welchen Gründen auch immer, handelt auf eigene Gefahr. Gleiches gilt auch für das Betreten eines anderen Beckens oder Bereiches innerhalb der Schwimmhalle oder der Trainingsstätte.
- 3) Das Training beginnt und endet am Beckenrand oder vor der Gymnastikhalle, wenn nichts Anderes vereinbart wurde. Somit besteht die Aufsichtspflicht des Trainingsleiters nur während der Trainingszeit.

§ 4 Schwimmsporttauglichkeitsbescheinigung

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet eine gültige Schwimmsporttauglichkeitsbescheinigung oder eine Erklärung darüber zu besitzen. Diese ist dem jeweiligen Gruppen- oder Abteilungsleiter nach jeder Aktualisierung unaufgefordert vorzulegen. Auch bei gültigem Nachweis der Schwimmsporttauglichkeit ist jeder Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter selbst für seinen aktuellen Gesundheitszustand verantwortlich. Im Zweifel ist dies dem jeweiligen Trainer mitzuteilen, ihm obliegt dann die Entscheidung ob eine Teilnahme am Training möglich ist oder nicht.

§ 5 Zutritt zum Training

Das Betreten der Trainingsstätte ist nur in Badekleidung gestattet. Der Zutritt zum Schwimmtraining ist nur mit gültiger Mitgliedschaft oder Kurzzeitmitgliedschaft erlaubt. Die Hausordnung der Trainingsstätte ist zu beachten.

§ 6 Trainerpflichten

- 1) Kosten für Weiterbildung oder Seminare von aktiven Trainingsleitern müssen vor der Veranstaltung mit dem Abteilungsleiter abgesprochen und genehmigt werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 2) Jeder Trainingsleiter im Höchster Schwimmverein 1893 e.V. muss, um ein Training leiten zu dürfen, eine Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unterschrieben haben.

Stand: 13. Februar 2016